

Satzung des Vereins Bürgerbus Bad Krozingen e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Bad Krozingen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bad Krozingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Registernummer VR 310477 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Reduzierung des Individualverkehrs in der Stadt Bad Krozingen und damit die Verringerung der Schadstoffemissionen bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" durch Bereitstellung von Fahrern auf den dafür im Gebiet der Stadt Bad Krozingen vorgesehenen und genehmigten Linien für die jeweilige Konzessionsinhaberin bzw. Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.
 - b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und nach Möglichkeit deren Umsetzung.
 - e) Erarbeitung und Vorgabe von Linienführung, Fahrplänen, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zu weiteren Angeboten des ÖPNV, dies alles in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Krozingen.
 - f) Anwerbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer.
 - g) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Pflege und Förderung der Zusammengehörigkeit der Fahrgemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen werden nach § 670 BGB ersetzt.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landesverband „proBürgerBus Baden-Württemberg e.V.“. Die Entscheidung über die Kündigung der Mitgliedschaft und des Wiedereintritts obliegt dem Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ehrenamtlichen Fahrern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die ehrenamtlichen Fahrer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst als Fahrer tätig zu sein.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die Zustellung der Aufnahmebestätigung folgenden Monats. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Eintritt wird diese Vereinsatzung anerkannt.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Ziele und die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied im Mahnschreiben anzudrohen und nach dem Vorstandsbeschluss schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese Beschwerde ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen, der sie daraufhin allen Mitgliedern bekanntmacht. Sie wird dann in der nächsten Mitglieder-versammlung zur Abstimmung gebracht. Das betreffende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und vor der Abstimmung anzuhören. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
5. Ein ausgetretenes, ein von der Mitgliederliste gestrichenes oder ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Etwa überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Mit dem Austritt oder Ausschluss endet auch eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht, an den Vorstand oder Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die Satzungsbestimmungen, Mitgliedschaft oder Regelungen des Fahrbetriebs betreffen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Information, Anhörung und eigene Stellungnahmen.
3. Das aktive Wahlrecht im Verein steht allen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Es kann jeweils nur bei Anwesenheit einer Wahl ausgeübt werden.
4. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich für die Interessen und Ziele des Vereins gemäß Satzung einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt innerhalb des Vereins gewahrt und gefördert wird.
5. Alle Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Aktive Fahrer und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
7. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die ehrenamtlichen Fahrer sind verpflichtet, mindestens fünf Mal im Geschäftsjahr einen Fahrereinsatz zu leisten, ansonsten verlieren sie den Fahrer-Status und die damit verbundene Beitragsbefreiung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die zwei Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Während der Wahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter, der kein Vereinsmitglied sein muss, die Versammlungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, durch den vertretungsberechtigten Vorstand als Generalversammlung einzuberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Schriftform beim Vorstand beantragt. Sie muss dann längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Termin entweder öffentlich in der Stadtzeitung Bad Krozingen oder durch persönliches Anschreiben (dazu gehört auch die elektro-nische Form) unter Nennung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung erfolgen. Die Mitglieder, die nicht in Bad Krozingen wohnen, sind stets durch persönliches Anschreiben einzuladen.
4. Alle Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen und zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

5. Nach Fristablauf oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (so genannte Dringlichkeitsanträge) können nur dann angenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Bestimmungen des § 11 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Eine Einladung externer Gäste und interessierter Bürger ist nur aufgrund eines vorherigen Vorstandsbeschlusses möglich.
7. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit;
 - g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - i) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung und zugelassene Dringlichkeitsanträge;
 - j) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - k) Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Fahrer anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Jedes Mitglied, welches 14 Jahre und älter ist, hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung für bestimmte Beschlüsse nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. ein Beschluss als nicht wirksam gefasst. Eine geheime Abstimmung ist immer dann durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht hatten. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl wird eine weitere Stichwahl durchgeführt. Ergibt dieser Wahlgang erneut eine Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist von einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Unterzeichnung des Protokolls vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Einsatzplaner,
 - g) einem Beauftragten für digitale Medien,
 - h) einem Beauftragten für Vereinsaktivitäten,
 - i) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten.
4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nicht führen.
6. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, der das Amt solange kommissarisch innehat, bis in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer ist eine Blockwahl möglich, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und die Kandidaten damit einverstanden sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen der beiden Vorsitzenden erfolgen in geheimer Abstimmung.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
 - c) Aufstellen eines Jahresabschlusses binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
 - d) Darlegung des Geschäftsberichts bei der Mitgliederversammlung.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Vorstandsentscheidungen werden vom Vorstand in den Vorstandssitzungen beschlossen, die in der Regel monatlich stattfinden sollen und die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung hat unter Nennung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung für bestimmte Beschlüsse nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. der Beschluss nicht wirksam gefasst.

12. Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen immer einen Vertreter der Stadt Bad Krozingen ein. Dieser Gast kann an den Beschlüssen nur beratend mitwirken, hat aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
13. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vertreter der Stadt Bad Krozingen oder sonstiger Institutionen sowie andere interne und externe Berater einladen. Diese Gäste können an den Beschlüssen nur beratend mitwirken, sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
14. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.
15. Bei dringlichen Angelegenheiten, die vor der nächsten regulären Vorstandssitzung erledigt werden müssen, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren auf elektronischem Wege beschließen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zur Wahrung ihres unabhängigen Prüfungsauftrages stellen die Rechnungsprüfer ein selbständiges, nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortliches Gremium dar. Sie dürfen deshalb während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Jahresabschluss des Vorstandes ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Generalversammlung zu prüfen. Außerdem obliegt ihnen die Prüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins. Das Prüfungsrecht, von dem die Prüfer jederzeit Gebrauch machen können, erstreckt sich sowohl auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung als auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben.
4. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten. Im Anschluss an den Prüfbericht haben sie, wenn sie die Voraussetzungen dafür als gegeben ansehen, an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner zusätzlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des örtlichen ÖPNV zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Kassenwart und einer der beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Bei Fahrern zusätzlich die Führerscheindaten.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.
2. Eine Weitergabe der Daten nach außen ist nicht zulässig, mit einer Ausnahme: Die Daten der Fahrer, ohne Bankverbindung, werden den Stadtwerken Bad Krozingen (SBK) zur Verfügung gestellt.
3. Die Veröffentlichung von persönlichen Daten der Mitglieder auf der Homepage im Internet sowie deren Weitergabe an die Vereinsmitglieder in Form von Telefon- oder sonstiger Listen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung oder Weitergabe ihrer Daten widersprechen, dürfen nicht veröffentlicht bzw. weitergegeben werden. Die Daten zu Geburt und Bankverbindung werden generell nicht herausgegeben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.04.2024 verabschiedet und ersetzt die vorhergehende Satzung in der Fassung vom 01.07.2021. Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Jutta Brückner
1. Vorsitzende



Markus Frommhold
2. Vorsitzender